

II- 842 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 495 N

1987-05-29

A N F R A G E

der Abgeordneten DR. GUGERBAUER, DKFM. BAUER
an den Herrn Bundesminister für Finanzen
betreffend Stempelgebühren für Verlustanzeigen

Während bei Erstattung einer Diebstahlanzeige die Polizeidienststellen keine Stempelgebühr einheben, wird eine Verlustanzeige mit Stempelpflicht belegt. Es kommt immer wieder vor, daß Personen, die ihrer gesamten Barschaft einschließlich Ausweisdokumenten und Scheckkarten verlustig gehen und daher nicht imstande sind, sich die nötigen Stempelmarken zu verschaffen, keine Verlustanzeige erstatten können, weil sie vom Sicherheitsbeamten nicht entgegengenommen wird. Selbst wenn das nötige Geld vorhanden sein sollte, ist der Ladenschluß von Trafiken ein ernstzunehmendes Hindernis bei der Anzeigenerstattung.

Der scheinbare Ausweg, einfach eine gebührenfreie Diebstahlsanzeige zu erstatten, ist bei Zutagetreten des wahren Sachverhaltes - Verlust - mit Unannehmlichkeiten für den Anzeigenden verbunden.

Über die Höhe der vorzuschreibenden Gebühr herrscht offenbar eine gewisse Unklarheit seitens der gebührenvorschreibenden Stellen (Polizeibeamte in den Wachstuben) sowie des Bürgerdienstes des Bundesministeriums für Inneres. Eine mit der Wiederausstellung von verlorenen Fahrausweisen befaßte Stelle bestätigt, daß die von den Verlustträgern vorgelegten Anzeigebestätigungen und ähnliche Schriftstücke mit Stempelmarken in unterschiedlicher Höhe beklebt seien. Weitgehende Einigkeit besteht hinsichtlich einer Basisgebühr von öS 120,--. Während aber beispielsweise in einem Wiener Wachzimmer für eine Verlustanzeige samt Anzeigenbestätigung öS 280,-- verlangt wurden, ließ sich der zuständige Beamte im Innenministerium auf keine konkrete Zahlenangabe ein und meinte bloß, daß eine Verlustanzeige je nach dem verlorenen Gegenstand und der erforderlichen Anzahl von Schriftstücken "sehr

kostspielig" werden könne. Immerhin berief er sich auf das Gebührengesetz, wobei er auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen verwies, konnte aber jene, die Verlustanzeigen betreffende Gesetzesstelle, nicht nennen.

Eine kurze Durchsicht des Gebührengesetzes BGBl. Nr. 267/1957 in der letztgültigen Fassung ergab, daß nur Abschriften, amtliche Ausfertigungen, Ausweise, Eingaben, Auszüge, Beilagen, Protokolle, Rechnungen, Reisedokumente, Übersetzungen, Urkunden über Rechtsgeschäfte, Versicherungsscheine, Vollmachten und Außenhandels- sowie handelsstatistische Anmeldungen, nicht aber Anzeigen als gebührenpflichtige Schriftstücke erwähnt sind.

Es erscheint also fraglich, ob hinsichtlich einer Gebührenpflicht für Verlustanzeigen überhaupt eine gesetzliche Rechtsgrundlage besteht. Abgesehen davon erscheint den Anfragestellten das Einheben einer Stempelgebühr für Verlustanzeigen als unzumutbare bürokratische Hürde für die Betroffenen.

Freiheitliche Mandatare haben außerdem schon wiederholt auf das unübersichtliche Sammelsurium von Regeln und Ausnahmen im geltenden Gebührengesetz hingewiesen und eine Vereinfachung im Wege der Steuerreform gefordert.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehende

A n f r a g e :

1. Auf welcher Rechtsgrundlage fußt das Einheben von Stempelgebühren für Verlustanzeigen?
2. Wie hoch ist derzeit die korrekte Stempelgebühr für
 - a) eine Verlustanzeige,
 - b) eine Anzeigenbestätigung,
 - c) sonstige eventuell dabei entstehende Nebengebühren?
3. Welche Schritte werden Sie unternehmen, um diese unzumutbare bürokratische Hürde ehebaldig abzubauen?
4. Unter welchen Voraussetzungen können die Betroffenen zu Unrecht eingehobene Gebühren zurückerhalten?
5. Werden Sie ehebaldig eine durchgehende Vereinfachung des Gebührengesetzes in die Wege leiten?